



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

Freitag, 21. April 2017

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung der Fischereigenossenschaft für die Obereider	S. 120
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek für das Haushaltsjahr 2017	S. 125
Manöverbekanntmachungen	S. 126

Satzung
der
Fischereigenossenschaft für die Obereider

§ 1
Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft für die Obereider“ und hat ihren Sitz in Rendsburg.

§ 2
Zweck

Die Fischereigenossenschaft hat die Aufgabe, innerhalb ihres Genossenschaftsgebietes die aufgrund des Hegeplanes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus verfolgt sie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihres Genossenschaftsgebietes.

§ 3
Genossenschaftsgebiet

Das Genossenschaftsgebiet umfasst die Wasserflächen folgender Flurstücke:

- | | | |
|----------------------------|---------|------------------------|
| • Gemarkung Rendsburg | Flur 7 | Flurstück 53/61, |
| • Gemarkung Rendsburg | Flur 8 | Flurstück 52/4, |
| • Gemarkung Rendsburg | Flur 20 | Flurstück 78/63, |
| • Gemarkung Büdelsdorf | Flur 10 | Flurstück 1/28 tlw., |
| • Gemarkung Büdelsdorf | Flur 9 | Flurstück 1/8 tlw., |
| • Gemarkung Büdelsdorf | Flur 6 | Flurstück 127/60 tlw., |
| • Gemarkung Schacht-Audorf | Flur 8 | Flurstück 34/15. |

Die anliegende Karte mit den dargestellten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Fischereiausübung

- (1) Die fischereiberechtigten Mitglieder üben im Genossenschaftsgebiet ihre Fischereirechte selbst nicht aus. Die Mitgliederversammlung beschließt, inwieweit das Genossenschaftsgebiet durch Verpachtung oder Erteilung von Erlaubnisscheinen genutzt werden soll.
- (2) Die Genossenschaft behält sich die Ausübung der Hegepflicht in ihrem Genossenschaftsgebiet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vor.

§ 5 Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung, bestehend aus dem Land Schleswig-Holstein, der Stadt Rendsburg sowie der Stadt Büdelsdorf.
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Fischereirechtsinhabern. Jedes Mitglied hat in ihr eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter wahrgenommen, im Verhinderungsfall durch beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung stimmt bei Wahlen und über Beschlussvorschläge öffentlich durch Handzeichen ab. Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Stimmzettel im geheimen Wahlgang abgestimmt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Genossenschaftsvorstand ist der Vorsteher oder die Vorsteherin. Für ihn oder für sie wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Vorsteher oder Vorsteherin und Stellvertreter oder Stellvertreterin bekleiden ein Ehrenamt. Sie erhalten ihre baren Auslagen erstattet.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Bürgermeister der Städte Rendsburg und Büdelsdorf haben sich am 08.11.2000 darauf verständigt, den Vorsitz der Genossenschaft wechselseitig für je drei Jahre zu wahrzunehmen. Ab dem 01.01.2009 übernimmt der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf den Vorsitz, ab 01.01.2012 dann der Bürgermeister der Stadt Rendsburg usw.

Die Geschäftsführung geht ab dem 01.07.2017 auf die Stadt Rendsburg über und verbleibt dort unabhängig vom wechselnden Vorsitz.

§ 9

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Über die entstandenen Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Vorlage des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Teilnahme an Nutzen und Lasten

- (1) Die Teilnahme an den Nutzen und Lasten erfolgt zu gleichen Teilen für die Genossenschaft; die Aufstellung eines Genossenschaftskatasters ist somit nicht erforderlich.
- (2) Im Falle der Veränderung eines zur Genossenschaft gehörenden Fischereirechts können die Genossenschaftsrechte und -lasten abweichend von Absatz 1 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Verhältnissen der Flächenanteile der Fischereirechte verteilt werden. Für diesen Fall ist ein Genossenschaftskataster zu erstellen. Die Flächen der einzelnen Mitglieder werden aus den Unterlagen des Katasteramtes ermittelt. Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung des Katasters.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auszahlung der Erträge

Der Reinertrag aus der Bewirtschaftung der Fischereirechte ist an die Mitglieder abzuführen. Bis dahin sind die verfügbaren Beträge bei den von der Mitgliederversammlung bestimmten Stellen verzinslich anzulegen.

§ 13

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind
 1. die Art der Nutzung des Fischereirechts einschließlich der Hegepflicht,
 2. die Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers und ihrer oder seiner

- Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. Satzungsänderungen
5. die Auflösung der Genossenschaft.

- (2) Für die Verbindlichkeit von Beschlüssen in Angelegenheiten nach Absatz 1 bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Interessen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

§ 16

Aufgaben der Vorsteherin oder des Vorstehers

Die Vorsteherin oder der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben

1. den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
2. die festgesetzten Reinertragsanteile und sonstigen Zustellungen anzuweisen und die Prüfung der Kassenverwaltung einmal jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg zu veranlassen.
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
4. Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen,
5. den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Verwaltung der Kasse wird von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter wahrgenommen, die oder der vom Vorstand beaufsichtigt wird.

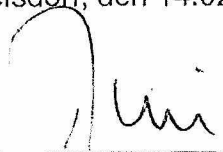
§ 18
Bekanntmachung

- (1) Soweit Bekanntmachungen durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefordert werden, haben sie im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu erfolgen. Anderenfalls sind die Mitglieder der Genossenschaft einzeln schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde, sie sind nach der Genehmigung durch die Genossenschaft im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntzumachen.

§ 19
Gültigkeit der Satzung

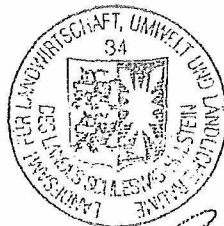
Nach Beschlussfassung, Genehmigung und Veröffentlichung soll diese Satzung an die Stelle der am 24.04.1995 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein genehmigten Satzung treten.

Büdelsdorf, den 14.02.2017



Hein

(Vorsteher der Fischereigenossenschaft für die Obereider)




Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Ch. 25, 24220 Flintbek

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Wasser- und Bodenverbandes

WBV Wittensee-Exbek

(Verband)

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~* vom 03.04.2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	18.800 €		66.600 €	85.400 €
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen
von bisher _____ EUR auf _____ EUR.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher _____ EUR auf _____ EUR.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
von bisher _____ Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin
von bisher _____ auf den _____
(TT / MM / JJ) (TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Beitragshebeart	bisher EUR/BE	neu EUR/BE
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	25,00 €	25,00 €
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00 €	7,00 €
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	1,60 €	4,00 €
Deichunterhaltung		
Schöpfwerksunterhaltung		
Kapitaldienst		

Bünsdorf, den
(Ort)

18.04.2017
(Datum)

Volker Weide
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung, den I. Nachtragshaushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24220 Flintbek, Bergkoppel 16, Tel.: 04347 - 5030 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 21. April 2017

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

10.04.2017

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Barkelsby, Ludwigsburgstrand, Waabs
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 12 Soldaten und 0 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für
Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die
Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968
(Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 06.04.2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

26.04.2017

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Kosel, Gammelby
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 35 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 10.04.2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

09.05.2017

10.05.2017 – 11.05.2017

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Noer, Osdorf, Neudorf-Bornstein, Altenhof
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für
Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die
Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968
(Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 06.04.2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

10.05.2017

12.05.2017

15.05.2017

17.05.2017

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Barkelsby, Ludwigsburgstrand, Waabs
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 48 Soldaten und 0 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für
Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die
Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968
(Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 06.04.2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -